

**Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken (§ 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)) -
Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des
Straßeneigentums der Stadt Hilden (Über- und Unterbauungen, Einbauten) vom 17.12.2009**

Satzung	Datum	Veränderungen	in Kraft getreten
Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden	17.12.2009		23.12.2009

Aufgrund des § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende privatrechtliche Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden beschlossen:

1. Sonstige Benutzung

Sonstige Benutzung im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Einräumung eines bürgerlichen Rechtes zur Benutzung des Straßeneigentums nach den Bestimmungen des § 23 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) durch Über- und Unterbauungen und Einbauten.

2. Erlaubnis

Für die sonstige Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Hilden durch Über- und Unterbauungen und Einbauten ist vom Benutzer/Gestattungsnehmer vorab formlos die Erlaubnis bei der Stadt Hilden zu beantragen.

Sollte die Stadt der sonstigen Benutzung nach Prüfung des Antrags zustimmen, erfolgt dies durch Abschluss eines entgeltlichen Gestattungsvertrages zwischen der Stadt Hilden und dem Benutzer/Gestattungsnehmer.

Die Höhe des Entgeltes für die Erlaubnis/Gestattung richtet sich nach den folgenden Vorschriften dieser Entgeltordnung.

3. Verpflichtungen des Benutzers/Gestattungsnehmers

- 3.1. Der Benutzer/Gestattungsnehmer hat sich in dem Gestattungsvertrag zu verpflichten, für alle sich aus der Benutzung ergebenden Schäden aufzukommen, die Stadt Hilden von Ansprüchen Dritter freizustellen, etwaige Anlagen ordnungsgemäß zu unterhalten, auf Verlangen der Stadt Hilden zu ändern sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu beseitigen und die Straße ordnungsgemäß wiederherzustellen. Außerdem ist festzulegen, welche Vorkehrungen er im Einzelfall zum Schutz der Straße und des Verkehrs zu treffen hat.
- 3.2. Der Benutzer/Gestattungsnehmer hat sich außerdem vertraglich zu verpflichten, der Stadt Hilden alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Benutzung zusätzlich entstehen.
- 3.3. In dem Vertrag ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass der Benutzer/Gestattungsnehmer bei Kündigung des Vertrages, bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Hilden hat.

4. Überbauungen/ Unterbauung

- 4.1. Eine Überbauung liegt vor, wenn Bauteile von Anliegergrundstücken in den Straßenraum ragen oder wenn solche Anlagen auf öffentlicher Straßenfläche errichtet werden, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

Für die Überbauung wird ein einmaliges Entgelt in Höhe des Bodenwertes des Baugrundstückes erhoben.

Der Bodenwert wird der Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses entnommen.

Bei einer Überbauung ab dem 1. Obergeschoss wird ein anteiliges Entgelt erhoben. Das Anteilsentgelt wird wie folgt errechnet:

**Bodenwert multipliziert mit der Zahl der überbauten Geschosse
dividiert durch die Anzahl der Geschosse**

- 4.2. Eine Unterbauung liegt vor, wenn Bauteile von Anliegergrundstücken unterirdisch in den Straßenraum ragen oder wenn solche Anlagen unterhalb der öffentlichen Straßenfläche errichtet werden, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.
Für die Unterbauung wird ein einmaliges Entgelt in Höhe des Bodenwertes des Baugrundstückes erhoben.
Der Bodenwert wird der Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses entnommen.

5. Nutzungen im Zusammenhang mit hochbaulichen Anlagen

	€/jährlich
5.1. Vordächer / Markisen	
a) bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung je Vordach / Markise	150,-
b) über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung je Vordach / Markise	250,-
5.2. Vordachwerbeanlagen	
a) bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung (umfasst sämtliche Ausstecker der Werbeanlage insgesamt)	150,-
b) über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung (umfasst sämtliche Ausstecker der Werbeanlage insgesamt)	250,-
5.3. Werbeanlage/ Pylon (freistehend)	
je angefangenen qm Grundfläche	120,-
5.4. Schaufenster/Vitrine	
a) bis 5 qm Gesamtfläche der Überbauung	250,-
b) über 5 qm bis 15 qm Gesamtfläche der Überbauung	750,-
c) über 15 qm Gesamtfläche der Überbauung	1.250,-
5.5. Müllboxen	
a) bis 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung	120,-
b) über 3 qm auskragende Gesamtfläche der Überbauung	300,-

6. Weitere oberirdische Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes

6.1. Blumenkübel	je angefangenen qm	75,-
6.2. Poller	je Poller	26,-
6.3. Postablagekasten	je Kasten bis zu 0,75 qm Grundfläche	75,-
6.4. Mast	je Mast	26,-
6.5. Bodenleuchten	je Leuchte hinzu kommt ein Entgelt für die Stromzuleitung nach Nr. 7.1	26,-
6.6. Bodenhülsen	je Hülse	26,-

7. Unterirdische Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes

7.1. Kabel - Elektrizität / Nachrichtenleitung jedweder Art		
im öffentlichen Verkehrsraumes (pro lfd. m)		2,-
	je Antrag mindestens	30,-
	je Antrag höchstens	2.000,-
7.2. Kanäle / Ver- und Entsorgungsleitungen		
im öffentlichen Verkehrsraumes (pro lfd. m)		5,-
	je Antrag mindestens	50,-
	je Antrag höchstens	2.500,-
7.3. sonstige unterirdische Kästen / Schächte		
z.B. Lichtschächte/Kontrollschächte	je Kasten/Schacht	40,-
<u>€/einmalig</u>		
7.4. Stützen bzw. Anker zur Baugruben- oder Gebäudeabsicherung		
je Anker		60,-
7.5. Baugrubenverbau		
(Dicht- Schlitz- oder Spundwand)		
a) bis 20 m Verbau		200,-
b) je weitere angefangene 10 m Verbau		65,-

8. Einzelfälle

In Einzelfällen, die von den v. g. Fallgruppen (Ziffer 4 bis 7) nicht abschließend erfasst werden, ist das Entgelt besonders zu berechnen und zu vereinbaren.

9. Entgeltverzicht

Ein Entgelt wird nicht erhoben

9.1. bei Überbauungen durch

- a) **untergeordnete Bauteile**, die keine Nutzungserweiterung der Baufläche bewirken (z.B. Fensterbänke, Balkone, Vordächer)
- b) nachträglich vorgehängter **Wärmedämmung und** nachträglich vorgehängter **Fassaden**, die nicht mehr als 10 cm in den Verkehrsraum ragen, soweit eine Gehweg-Restbreite von mindestens 1,30 m verbleibt.
Im Falle eines kombinierten Geh-/Radweges beträgt die erforderliche Restbreite 2,30m.

9.2. bei anderen Nutzungen

Liegt die Nutzung überwiegend im öffentlichen Interesse, kann im Einzelfall auf das Entgelt ganz oder teilweise verzichtet werden.

10. Entgeltverrechnung

In folgenden Fällen kann die Verrechnung von einem Entgelt erfolgen:

10.1. bei öffentlichem Interesse

Wenn die Stadt im Einzelfall die Unter- bzw. Überbauung des öffentlichen Verkehrsraums durch Gebäude aus stadtgestalterischen Gründen wünscht (z.B. Fassade in Fußgängerzone) und der Gebäudeeigentümer/Bauherr dadurch einen höheren Aufwand hat, kann in diesem Fall unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesse für die erhöhte Investition ein angemessener Betrag von der Entgeltsumme abgezogen werden.

10.2. bei dem Ersatz von bestehenden Über-/ Unterbauten

Werden bestehende Unter- bzw. Überbauungen des öffentlichen Verkehrsraums durch Gebäudeneubauten mit gleichem oder veränderten Umfang ersetzt, kann das im Wege der Ablösung bereits gezahlte Entgelt im begründeten Einzelfall auf den errechneten Betrag der neuen Unter- bzw. Überbauung ganz oder teilweise angerechnet werden.

11. Verwaltungskosten

Zusätzlich zu den Entgelten nach Ziffer 3 bis 9 wird für die Prüfung der eingereichten Planunterlagen sowie für die Ausarbeitung des Gestattungsvertrages ein einmaliges Entgelt in Höhe von 17,- € je angefangene halbe Stunde berechnet.

12. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung des Ratsbeschlusses in Kraft.